

12976/AB
vom 30.08.2017 zu 13785/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0613-II/7/2017

Wien, am 21. August 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Juni 2017 unter der Zahl 13785/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tödlicher Vorfall mit einem Polizeihubschrauber am 4. Juni 2017 am Eisenerzer Reichenstein / Steiermark“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Alarmierung erfolgte durch die Landeswarnzentrale Steiermark um 14:45 Uhr.

Zu den Fragen 2a bis 2b:

Nach meinen Informationen wurde der Notarzthubschrauber des ÖAMTC vorerst nicht alarmiert.

Zu Frage 3:

Der Hubschrauber des BM.I wurde alarmiert, weil es sich um eine alpine Notlage und eine Bergung unverletzter Personen handelte.

Zu Frage 4:

Der Hubschrauber startete um 14:50 Uhr in Graz.

Zu Frage 5:

Der Hubschrauber erreichte die Unfallstelle erstmals um 15:15 Uhr.

Zu Frage 6:

Zum Zeitpunkt des Abfluges und der Bergung herrschten wesentlich geringere Windgeschwindigkeiten als in der Anfrage angeführt. Die nachfolgenden Wetterstationen ergaben folgende Windwerte in km/h:

	Präbichl 1.226 m		Speikkogel 2.100 m		Graz		Leoben	
Wind km/h	mittel	Max. Böen	mittel	Max. Böen	mittel	Max. Böen	mittel	Max. Böen
Abflugzeit LOWG 14:50	14	32	37	44	8	18	6	14
Unfallzeit 16:40	8	32	49	59	30	41	7	16

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Flugbetriebliche Grenzwerte liegen bei 50 Knoten (92 km/h) Wind und mehr.

Zu Frage 9:

Nein, jedoch ist eine Instrumentenflugberechtigung für einen derartigen Einsatzflug weder erforderlich, noch gesetzlich vorgeschrieben.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Siehe Beantwortung zu Frage 8.

Zu Frage 12:

Bundespolizei Fliegerstaffel Oberschleißheim und Air Zermatt.

Zu Frage 13:

Nein.

Zu Frage 14:

Tödliche Verletzungen durch Absturz nach Seilriss.

Zu Frage 15:

Dies kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu Frage 17:

In schriftlicher Form.

Zu Frage 18:

Dies ist Aufgabe der Untersuchungskommission.

Zu den Fragen 19a bis 19c:

Dies wird durch die Justizbehörden entschieden.

Mag. Wolfgang Sobotka

